

# Die Ausfergenurkunde des Jahres 1531

## Ein Beitrag zum Ausfergenjubiläum

Von Fritz K o l l e r

Wenn aus Anlaß des 700-Jahr-Jubiläums der Einrichtung des Ausfergenamtes in Laufen durch das Privileg Erzbischof Friedrichs II. aus dem Jahre 1278 eine Urkunde des Jahres 1531 ediert und beschrieben wird, so bedarf das zumindest einer kurzen Erläuterung. Während die Urkunde von 1278 und die nachfolgenden Laufener Schiffordnungen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit schon seit langem, teilweise seit zwei Jahrhunderten ediert sind, liegt bisher weder eine Edition noch eine eingehende Bestimmung des Inhaltes der Ausfergenurkunde von 1531 vor. Ernst Neweklowsky, dem das Standardwerk über die Schifffahrt im Raum der oberen Donau zu verdanken ist, erwähnte sie zwar, doch konnte er nur in aller gebotenen Kürze darauf verweisen<sup>1)</sup>. Tatsächlich nimmt jedoch die Urkunde, die nahezu genau in der Mitte der halbttausendjährigen Geschichte des Ausfergenamtes von 1278 bis 1808 steht, in vielfacher Hinsicht eine Schlüsselstellung ein. Die *Ausfergen*, die im Mittelalter vor allem Schiffleute und Bevollmächtigte der Schiffseigentümer (Schiffherren) bzw. der Salzhändler (Fertiger) waren, wurden am Beginn der Neuzeit zu angesehenen Organisatoren der Salzschifffahrt und parallel dazu zu den Trägern eines Rechtstitels, der ihnen ein ansehnliches Jahreseinkommen garantierte, schließlich jedoch jeden Zusammenhang mit der Schifffahrt verlor. Die Urkunde von 1531 stellt gewissermaßen ein Bindeglied zwischen beiden Perioden dar. Sie bezeichnet die Ausprägung des Ausfergenamtes in der zweiten beschriebenen Form, läßt jedoch den Schluß zu, daß der Übergang noch nicht allzulange zurücklag. Um die eigentliche Tätigkeit der Ausfergen zu verstehen, ist es notwendig, kurz Salzhandel und Salzschifffahrt im Mittelalter zu beschreiben.

Die Halleiner Sole wies eine minimale Sättigung von  $25\frac{3}{4}$  Grad auf<sup>2)</sup>. War auf den großen, viereckigen Salzpflanzen das Wasser verdunstet, blieb „nasses“ oder „weiches“ Salz zurück, das mit Rechen aus der Pfanne gezogen und in *Perkufen* gefüllt wurde<sup>3)</sup>. Perkufen waren Holzbehälter in Form eines Kegelstumpfes mit einer Höhe

1) Ernst Neweklowsky, Die Schifffahrt und Flößerei im Raum der oberen Donau, 3 Bde., Linz 1952—1964, Bd. 3, 211.

2) Ernst Penninger, Über die Gewährlichkeit der Salzlieferrung vom Erzstift Salzburg an Churbayern, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (hinfort abgekürzt MGSGLK) 110/111, 1970/71, 279; Angabe aus dem 18. Jahrhundert.

3) Penninger (wie Anm. 2).

von knapp einem Meter<sup>4</sup>). Die gefüllten Perkufen wurden in Dörrekammern, die sogenannten *Pfieseln*, getragen. Nach Abnahme der Perkufen wurden die solcherart geformten *Fuder* (Salzstöcke) zum Trocknen frei aufgestellt<sup>5</sup>).

Eine *Pfiesel* faßte ca. 300 *Fuder*<sup>6</sup>). Durch untergesetzte Feuer wurden die *Fuder* im Verlauf von durchschnittlich 10 Tagen getrocknet. Dabei löschte man das Feuer nach 1 bis 2 Tagen und ließ die *Fuder* 3 bis 4 Tage auskühlen<sup>7</sup>). Dieser Vorgang wurde in der Regel noch einmal wiederholt. Nur in Ausnahmefällen war ein drittes Feuer notwendig<sup>8</sup>).

Im 18. Jahrhundert gab es in Hallein 89 *Pfieseln*<sup>9</sup>). Da die Produktionszahl des Jahres 1494 bekannt ist und außerdem davon ausgegangen werden darf, daß sich die Kapazität der *Pfieseln* nur unwesentlich steigerte, ergibt eine Rechnung, daß bereits am Ende des Mittelalters eine ähnlich große Anzahl von *Pfieseln* in Betrieb stand<sup>10</sup>). Sie gehörten teils zum Salzwesen des Erzbischofs und der anderen Produktionsberechtigten, teils befanden sie sich im Besitz von Halleiner Bürgern. Dabei darf auf Grund einiger Andeutungen in den Quellen angenommen werden, daß vornehmlich — ursprünglich vielleicht ausschließlich — die Mitglieder der mit der Holzzufuhr und der Holzverarbeitung befaßten Gewerbezüge *Pfieseln* besaßen. Jedenfalls war die Aufnahme unter die *Bestehholzer*, die als Unternehmer für den Holztransport nach Hallein verantwortlich waren, mit der Erteilung einer *Pfieselgerechtigkeit* verbunden<sup>11</sup>). Diese Verbindung war deshalb naheliegend, weil die *Bestehholzer* für das an die Pfannhäuser gelieferte Holz mit Salz bezahlt wurden. Sie brauchten daher weder für den Salz- noch für den Holzankauf Kapital aufzuwenden. Ähnlich mit *Pfieselgerechtigkeiten* ausgestattet waren die Handwerkszüge der *Kleizler* und *Küfer*, die mit der Zerkleinerung des Holzes bzw. mit der Herstellung der Salzfüßer, der sogenannten *Kufen*, und

4) *Johann Georg Lori*, Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764, 643, Drittes Register; Angabe aus dem 18. Jahrhundert.

5) Dazu Abbildung bei *Penninger* (wie Anm. 2) nach 280, Tafel IVa.

6) *Lori* (wie Anm. 4) 644; Im 18. Jahrhundert gab es in Hallein *Pfieseln* mit einem Fassungsvermögen zwischen 180 und 540 *Fuder*. Der Durchschnittswert 360 ist für das Mittelalter jedenfalls nach unten zu korrigieren.

7) *Lori* (wie Anm. 4) n LXXXVII, 124, § III.

8) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLIII, 299, § VIII.

9) *Lori* (wie Anm. 4) 644.

10) Produktionszahlen 1494: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Originalurkunde 1480—1515 „Sammlung von Schriftstücken die Stadt Hallein, die erzbischöfliche Pflege und den Salzausgang betreffend“, Produkt *Anno domini 1493* . . ., ediert in: Kurz gefaßt doch gründlich Acten-mäßige Geschichtserzählung von der ursprünglichen Beschaffenheit des altbefreyten Halleinischen Salz-Wesens, sog. Salzkompromißschriften, Salzburg 1761, Beilage W 4.

11) *Lori* (wie Anm. 4) n CVI, 149, § I.

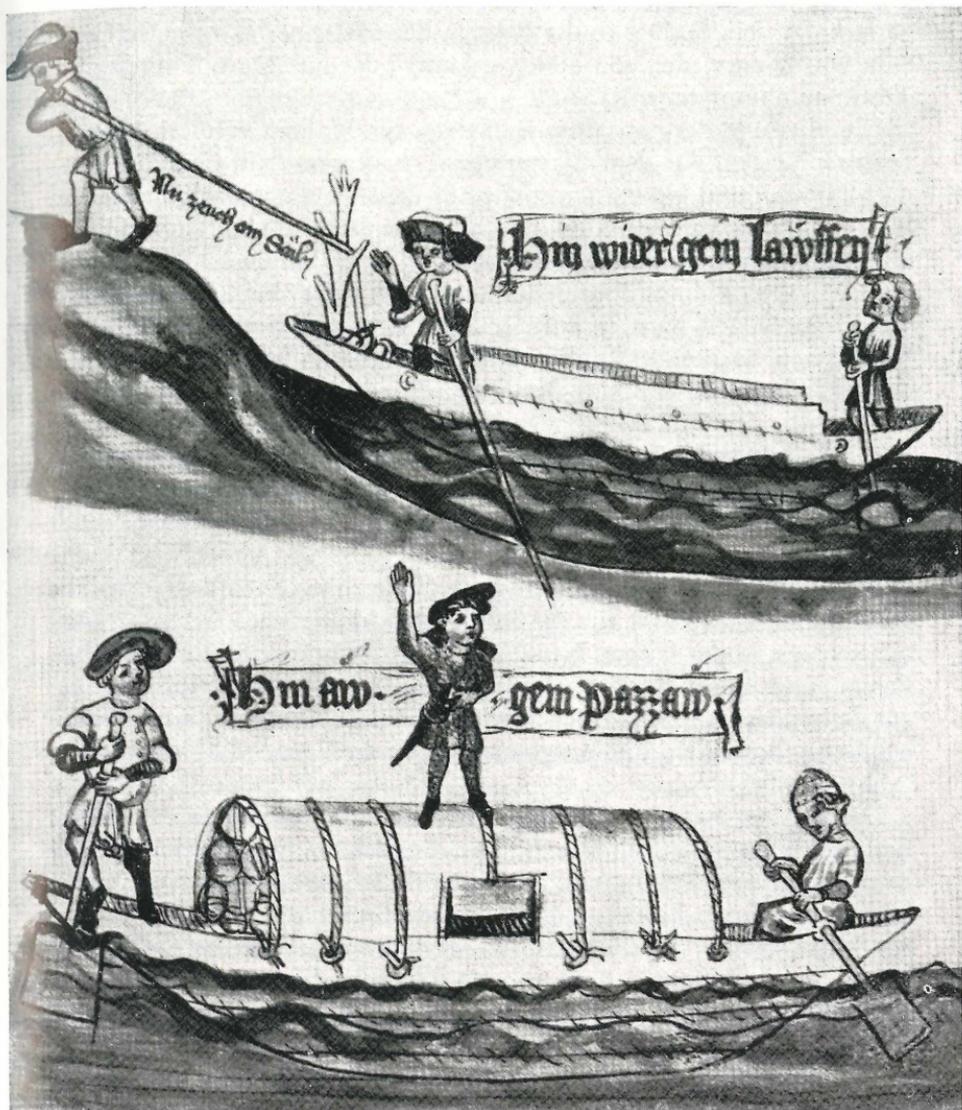


Abb. 1 Aus dem Zechbuch der Passauer Schifflente (um 1420).  
Im oberen Bildteil ist der von Menschenhand durchgeführte Gegenzug dargestellt „Hin wider gein Lawffen“, darunter die Naufahrt von Laufen nach Passau.

anderer Holzbehälter beschäftigt waren<sup>12)</sup>. Mitglieder beider Zünfte waren allerdings vielfach auch Bestehholzer. Der Besitz von Pfieseln außerhalb dieses Kreises scheint noch am Ende des Mittelalters selten gewesen zu sein<sup>13)</sup>. Das in die Pfieseln der Halleiner Bürger getragene Salz wurde entweder von diesen gekauft oder nur gegen Entgelt zum Trocknen übernommen<sup>14)</sup>.

Die Ausfuhr des getrockneten Salzes aus Hallein erfolgte generell auf drei Wegen: auf dem Wasserweg nach Norden, auf dem Landweg nach Norden und Nordosten sowie auf dem Landweg nach Süden und Westen. Dabei kam bis zum Bau der Eisenbahn im 19. Jahrhundert und dem damit verbundenen Niedergang der Salzschiffahrt stets dem Wasserweg die größte Bedeutung zu. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit wurden auf der Salzach zwei Drittel der Halleiner Produktion ausgeführt<sup>15)</sup>. Die Salzproduzenten und die Eigentümer der Pfieseln — soweit sich das Salz in ihrem Besitz befand — verkauften die für den Wasserweg bestimmte Ware unmittelbar an die mit der Salzverfrachtung auf der Salzach befaßten Kaufleute, die sogenannten (S a l z - ) F e r t i g e r. Das Zwischenhandelsrecht der übrigen Halleiner Bürger beschränkte sich auf die Ausfuhr über Land<sup>16)</sup>.

Neben kleineren Legstätten waren Burghausen und Passau die Hauptbestimmungsorte für die Salzfracht. Als Fertiger treten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Bürger der Städte Hallein, Laufen, Passau und Burghausen in Erscheinung. Während sich die Fertiger aus den ersten drei genannten Städten mit dem Transport nach Passau befaßten, besorgten die Burghausener Fertiger nur die Versendung in ihre Stadt<sup>17)</sup>.

Die Fertiger kamen nur gelegentlich nach Hallein, um längerfristige Lieferverträge abzuschließen<sup>18)</sup>. Ihr Erscheinen in Hallein bei der Zurichtung jeder Salzfahrt war nicht möglich, weil sie die Ware von Laufen aus ihrem Bestimmungsort zuzuführen hatten. Wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts waren sie verpflichtet, persönlich auf jenem Schiff anwesend zu sein, mit dem ihr Salz von Laufen aus stromabwärts transportiert wurde<sup>19)</sup>. Die Fertiger bildeten somit einen

12) *Lori* (wie Anm. 4) n CVI, 151, § III.

13) *Lori* (wie Anm. 4) n CVI, 152, § III: „Item ob ain Burger oder ain Burgerin, die nit holz zu unserm aerzt zum Hallein wüchen, und doch aigen pfiel und stosset haben . . .“

14) *Lori* (wie Anm. 4) n CVI, 152, § III.

15) Salzkompromißschriften (wie Anm. 10) Beilagen X 4, Y 4.

16) *Lori* (wie Anm. 4) n CVI, 148 ff., allgemein.

17) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 325 f., § XXIX.

18) *Adam Doppler*, Auszüge aus den Original-Urkunden des fürsterzbischöfl. Consistorial-Archives zu Salzburg, in: MGSLK 14, 1874, II. Archiv, n 242, 57.

19) *Lori* (wie Anm. 4) n XLI, 42 f.; Die Salzburgerischen Taidinge, hg. v. *Heinrich Siegel* und *Karl Tomaschek*, Wien 1870, n 12: Schiffrechte von Laufen, 88.

sehr speziellen und zeitlich späten Typ der reisenden Kaufleute. Allerdings war es ihnen auf diese Weise nicht möglich, die Verpackung und Verladung der für sie bestimmten Ware in Hallein zu überwachen und für einen reibungslosen Transport von Hallein nach Laufen zu sorgen.

Die Notwendigkeit einer klaglosen Verbindung zwischen dem Erzeugungsort Hallein und dem Hauptverteilungsort Laufen bedarf keiner näheren Erläuterung. Hinsichtlich der Warenkontrolle in Hallein ist folgendes auszuführen: Für die Verschiffung wurde das Salz in Kufen gefüllt. Zu diesem Zweck wurden die getrockneten Fuder auf eigenen *Stoßstätten* zerkleinert. Stoßstätten gehörten zum Zubehör jeder Pfiessel. Nach der Zerkleinerung durften die Salzknollen höchstens faustgroß sein oder — anders ausgedrückt — nicht größer sein als eine „wellische Nuß“<sup>20</sup>). Das zerkleinerte Salz wurde von einem geschworenen *Stoßer* in die Kufen gestoßen. Sobald die Deckel eingesetzt waren, wurden die Kufen auf die Schiffe getragen.

Beim Trocknen der Fuder und besonders beim Füllen der Kufen gab es nun genügend Gelegenheit, durch unlautere Manipulation die abwesenden Fertiger zu schädigen<sup>21</sup>). Zunächst bestand für die Eigentümer der Pfiesseln die Möglichkeit, ihr Einkommen durch zu kurzes und mangelhaftes Trocknen der Fuder zu vermehren. Die beste Voraussetzung für einen Betrug bot allerdings das Füllen der Kufen. Das Verhältnis zwischen Fuder und Salzfüllung einer Kufe war einerseits kein ganzzahliges und änderte sich andererseits je nach Füllung der Kufe. Unter Anwendung einer bis ins Mittelalter zurückreichenden und bereits 1489 zum Teil festgelegten Gewohnheit wurde 1569 bestimmt, daß neben einigem in anderer Form verpackten Salz jedes für Burghausen bestimmte Schiff 187 und jedes für Passau bestimmte Schiff 186 Kufen von Hallein wegführen sollte<sup>22</sup>). Zum Füllen der Kufen war aber in beiden Fällen die Zerkleinerung einer gleichen Zahl von 196 Fudern vorgeschrieben. Die für Passau bestimmten Kufen mußten daher fester gefüllt werden als jene für Burghausen. Die Notwendigkeit dafür ergab sich daraus, daß während des längeren Transportes nach Passau das Salz in den Kufen stärker zusammengerüttelt wurde. Wenn nun das Salz nicht nach Vorschrift zerkleinert wurde oder der Verkäufer gar mit dem Stoßer im Einvernehmen stand, konnte durch zu lockeres Einfüllen einiges an Salz eingespart werden, obwohl die Kufe zunächst voll zu sein schien. Das eingesparte Salz — sofern es sich nicht überhaupt um ein ganzes Fuder handelte — konnte als Sacksalz an Fuhrleute verkauft werden. Durch zu lockeres Einstoßen entstanden jedoch während des Transportes in

20) Lori (wie Anm. 4) n CXLIII, 296.

21) Lori (wie Anm. 4) n CXLIII, 295 ff., allgemein.

22) Lori (wie Anm. 4) n LXXXVII, 124 § V (1489); Lori (wie Anm. 4), CXLIII, 296.

den Kufen Leerräume, die über das Gewöhnliche hinausgingen. Die Fertiger hatten dadurch beim Weiterverkauf mit finanziellen Einbußen zu rechnen. Durch ihre Abwesenheit von Hallein konnten sich die Fertiger — wie erwähnt — weder gegen eine derartige Übervorteilung schützen noch für einen reibungslosen Transport ihrer Ware von Hallein nach Laufen Sorge tragen. In der Wahrnehmung dieser beiden Aufgaben bestand während des Mittelalters die Tätigkeit der Ausfergen.

Weder der früheste urkundliche Beleg der Salzschiffahrt auf Saalach, Salzach und Inn aus dem Jahre 844 noch die nachfolgenden Erwähnungen beinhalten einen Hinweis auf die Herkunft der Schiffler<sup>23</sup>). Auch aus einer Abgabenbefreiung für die Durchfahrt durch Burghausen auf der Salzach aus den Jahren um 1130 geht lediglich hervor, daß Eigenleute des Erzbischofs von Salzburg und der geistlichen Grundherrschaften des Erzstiftes an der Salzachschiiffahrt maßgeblichen Anteil hatten<sup>24</sup>). Somit bietet die Passauer Mautrechnung des Jahres 1255/56 den ersten Nachweis für die Bedeutung der Laufener Schiffler. In dieser Mautrechnung wird zum erstenmal das *Laufenerrecht* erwähnt, das als Vorzugszoll bis in die Neuzeit bestand<sup>25</sup>).

Die frühesten Nachrichten über die Durchführung der Salzschiiffahrt auf der Salzach sind erst in den Laufener Schifffahrtsurkunden der Jahre 1267 und 1278 enthalten<sup>26</sup>). Beide, das sogenannte *Schiffherrenprivileg* und das *Ausfergenprivileg*, lassen allerdings den Schluß zu, daß die Salzschiiffahrt schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in ähnlicher Form erfolgte. Aus dem Inhalt der zwei Urkunden ergibt sich folgendes Bild: 27 Laufener Bürger, die sogenannten *Schiffherren*, besitzen das Recht, je zwei große und ein kleines Schiff auf der Salzach zu unterhalten. Diese 27 *Schiffrechte* werden innerhalb der Schiffherrenfamilien vererbt, nur in besonderen Fällen kann ihre Zahl erhöht werden. Die 54 großen Schiffe dienen zur Salzausfuhr aus Hallein<sup>27</sup>). Die Schiffherren üben allerdings die Schifffahrt nicht

23) MG DD Karol. I n 36.

24) Salzburger Urkundenbuch II n 148; Zur Interpretation der Urkunde vgl. Fritz Koller, Die Salzachschiiffahrt bis zu den erzbischöflichen Privilegien der Jahre 1267 und 1278, in: Das Salzfaß, Neue Folge 12, 1978/Heft 2, 54, Anm. 29.

25) Monumenta Boica, XXIX b, 238: ... *Item summa de iure Laufensi* ...

26) Salzburger Urkundenbuch IV n 58, n 94; Zur Interpretation beider Urkunden vgl. Heinz Dopsch, Die erzbischöflichen Ordnungen für die Salzachschiiffahrt (1267 und 1278) und die Anfänge der Schiffferschutzten von Laufen-Oberndorf, in: Das Salzfaß, Neue Folge 12, 1978/Heft 2, 56—80.

27) Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nur die zwei großen Schiffe eines jeden Schiffrechtes zum Salztransport verwendet wurden. Bei dem kleinen Schiff handelte es sich vermutlich um eine Zille, wie sie unter anderem zum Passieren der Laufener Stromschnellen gebraucht wurden. Auf diesen Besitzstand — zwei Salzschiiffe pro Schiffherr — geht ohne Zweifel auch die über die Existenz der

selbst aus. An der Spitze der Schifflleute, die das Salz von Hallein nach Laufen transportieren, stehen die Ausfergen als Kommandanten. Ihre Herkunft aus dem Stand der Schifflleute und ihre Tätigkeit als solche — wenn auch in gehobener Stellung — ergeben sich aus dem Terminus „Ausferge“ und ihrer Bezeichnung in der Urkunde von 1278 als *„nautae“*. 1278 wurde ihre Zahl auf 40 festgesetzt. Durch diese Beschränkung wurde ein namentlich bekannter Personenkreis für die Salzschiifahrt zwischen Hallein und Laufen verantwortlich gemacht, dem durch die Privilegierung außerdem Geldleistungen an die erzbischöfliche Kammer auferlegt werden konnten. Mit der Schifflherrenurkunde wurden bestehende Rechte verbrieft, mit der Ausfergenurkunde wurde eine Gewohnheit normiert, abgegrenzt und zu einem Recht erhoben, das als erzbischöfliches Lehen vergeben wurde. Die Ausfergenrechte wurden vom Vater auf den tüchtigsten seiner Söhne vererbt, eine Erhöhung ihrer Zahl war nicht vorgesehen.

Eine genauere Beschreibung der Tätigkeit der Ausfergen bieten die *Nota de iuribus in Lauffen* aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die 1426 aufgezeichneten *Schifflrechte von Laufen*<sup>28)</sup>. In den Bestimmungen für die Ausfergen stimmen beide nahezu vollständig überein. Danach begann die Aufgabe eines Ausfergen damit, daß er im Auftrag eines Fertigers in Laufen ein Salzschiif übernahm, für die vorgeschriebene Bemannung sorgte und den Gegenzug des Schiffls nach Hallein durchführen ließ. Die seit dem 16. Jahrhundert nachweisbaren vier Stände der Schifflleute, die Mannschaft für den Gegenzug und die Schiffls selbst waren voneinander unabhängige Bestandteile der Salzschiifahrt. Ihre unmittelbare Koordinierung unter der Oberaufsicht der erzbischöflichen Beamten und der Schifflherren oblag den Ausfergen. Beim langsamen Gegenzug des Schiffls nach Hallein mußte der Ausferge nicht persönlich anwesend sein, doch hatte er sich nach Ankunft des Schiffls in Hallein ebenfalls dort einzufinden. Zusammen mit dem Stadtrichter von Hallein und zwei erzbischöflichen Beamten überwachte der Ausferge das Zerklleinern der Fuder und das Füllen der Kufen. Seine zwingend vorgeschriebene Anwesenheit bei diesem Vorgang stand damit in Verbindung, daß er die Interessen des abwesenden Fertigers zu vertreten hatte und für die übernommene Ware verantwortlich war. Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, so überwachte der Ausferge in der Folge sicher auch das Beladen des Schiffls. Klagen der Fertiger, daß die Schifflleute das Gut derartig in die Schiffls *schleidern*, daß die Kufen sprangen und Salz ausfloß, wurden schriftlich zwar erst im 16. Jahrhundert vorgebracht,

---

Schifflherren hinaus bis ins 19. Jahrhundert zu beobachtende Gewohnheit zurück, je zwei Salzschiif mit einem gleichen Zeichen und einem gleichen Namen zu versehen.

28) Wie Anm. 19; Zur Datierung der *Nota* vgl. Koller (wie Anm. 24) 55, Anm. 35.

trafen sicher aber bereits auch für das Mittelalter zu<sup>29</sup>). Bei der Naufahrt war der Ausferge verpflichtet, selbst an Bord des Schiffes zu sein. Mit der technischen Durchführung der Naufahrt hatte er im 14. und 15. Jahrhundert allerdings nichts mehr zu tun. Das Kommando führte einer der von ihm aufgenommenen Schiffeleute<sup>30</sup>). Die Anwesenheit des Ausfergen auf dem Schiff von Hallein nach Laufen sollte vielmehr gleich jener des Fertigers von Laufen stromabwärts jede Unzulänglichkeit hintanhaltend. Außerdem war der Ausferge dem Schiffeigentümer persönlich für das Schiff verantwortlich. Sobald das Schiff in Laufen ankam, übergab der Ausferge dem Fertiger die Ware und erhielt von diesem seinen Lohn. Der Maximallohn eines Ausfergen für eine Salzfahrt betrug am Ende des 14. Jahrhunderts 120 Pfennig, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hingegen 135 Pfennig. Der gesamte Vorgang, Gegenzug, Beladen der Schiffe und Naufahrt, beanspruchte im 14. Jahrhundert 4 Tage, im 15. Jahrhundert 3 Tage und im 16. Jahrhundert 2 Tage<sup>31</sup>).

In einer Bestätigung der Rechte der Ausfergen befahl Erzbischof Eberhard III. 1403, daß sie die *arbeit in und aus dem Hellein* zu befördern hatten<sup>32</sup>). In dieser doppelten Bestimmung kommt die zweifache Aufgabe der Ausfergen — Organisation der Schifffahrt und Überwachung der Salzarbeit in Hallein — zum Ausdruck. Durch diese gehobene Tätigkeit konnten sie die niederere Funktion als Schiffskommandanten und damit auch jeden Zwang zu eigener manueller Arbeit abstreifen. Im wesentlichen allerdings war die Ausübung ihres Amtes, ihr Verkehr zwischen Laufen und Hallein, gleichgeblieben. Das änderte sich nun grundlegend in dem Jahrhundert zwischen 1426 und 1531. Einer gewissen Besserstellung im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts folgte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Aufstieg zu großer Bedeutung. Wie sehr die Belehnung mit einem Ausfergenamt bereits am Beginn des 16. Jahrhunderts geschätzt wurde, geht unter anderem daraus hervor, daß sich der erzbischöfliche Rat und Kammersekretär Christoph Perner 1532 um ein solches Amt bewarb und von Erzbischof Matthäus Lang auch erhielt<sup>33</sup>).

Die frühesten Quellen für eine Beschreibung der Tätigkeit der Ausfergen in ihrer Ausprägung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bieten der Vertrag zwischen Erzbischof Johann Jakob und den Burghausener und Passauer Fertigern aus dem Jahre 1569 und die 1581 vom selben Erzbischof erlassene Schifffordnung<sup>34</sup>). Die Ausfergen-

29) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLIII, 302, § XXXII.

30) *Koller* (wie Anm. 24) 51 f.

31) Lohn: *Lori* (wie Anm. 4) n XLI, 43; Taidinge (wie Anm. 19) 89; Fahrzeit: *Lori* (wie Anm. 4) n XLI, 42; Taidinge (wie Anm. 19) 86; *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 319, § XVIII.

32) Registrum Eberhardi (Original Salzburger Landesarchiv) fol 2r, n 4.

33) Salzburger Landesarchiv, Originalurkunde 1532 Februar 22.

34) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLIII, n CXLVII.

urkunde von 1531 belegt jedoch, daß zu diesem Zeitpunkt, wahrscheinlich aber schon am Ende des 15. Jahrhunderts, die Arbeit der Ausfergen in der 1569 und 1581 beschriebenen Weise erfolgte<sup>35</sup>).

Die wichtigste Veränderung bestand darin, daß die Ausfergen ihr Amt nun ausschließlich von Laufen aus wahrnahmen. Zwar organisierten sie nach wie vor die Schifffahrt zwischen Laufen und Hallein, doch waren sie nicht mehr verpflichtet, bei der Beladung der Schiffe in Hallein anwesend und bei der Naufahrt an Bord zu sein. Um sich gegen Übervorteilung zu schützen, mußten die Fertiger entweder selbst nach Hallein kommen oder auf eigene Kosten Vertreter in Hallein unterhalten<sup>36</sup>). Hatten sich die Ausfergen damit ihrer Verpflichtung zur Lieferung einer einwandfreien Ware entledigt, so blieben sie doch für die Schiffe verantwortlich. Sank ein Schiff — gleichgültig aus welchem Grund —, hatten es die Ausfergen zu ersetzen.

In der Schifffordnung von 1581 ließ der Erzbischof die Tätigkeit der Ausfergen wie folgt beschreiben:

*„Und dieweil, wie gehört, unser salz vom Hallein aus auf dem wasserstrom der Salzach ausführen allein den erbausfergen und niemand andern zuestehet, ist von richtigkeit und guter ordnung wegen, damit in wärender salzarbeit kein schif hängen bleib, sondern ein jeder schifman und treiber zu seinem schif zu gehen und demselben auszuwarten wisse, ihnen, den erbausfergen, zuegelassen worden, daß sie unser ordinari schif, auch die schiftreiber untereinander austheilen und ein jeder ausferg zu einem schif drei eigen schiffleuth, als nämlich ein seßthaller, ein gnossen und ein steurer aufnehmen möge<sup>37</sup>).“*

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Ausfergen die Salzschiffe untereinander aufgeteilt und für jedes Schiff hinsichtlich der Strecke Laufen—Hallein—Laufen eine feste Besatzung aufgenommen hatten. Diese Besatzung bestand aus dem Seßthaller als dem Kommandanten, dem Steuerer, der das Schiff vom Bug aus steuerte, und dem Gnoß. Der Gnoß hatte das Schiff stets fahrbereit zu halten. Dazu gehörte auch, daß er vor der Abfahrt drei Schärler anheuerte, die während der Fahrt die notwendigen Hilfsdienste verrichteten. Bestand somit eine feste Bindung jeder Mannschaft an ein Schiff, so mußte die Durchführung des Gegenzuges doch von Fall zu Fall organisiert werden. Da die Treidelzüge bis zu sechs Schiffe ins Schlepp nehmen konnten, war ihre Zahl notwendigerweise wesentlich geringer als die der Schiffe<sup>38</sup>). Um die Schiffsbewegungen über Laufen hinaus verfolgen zu können, mußte der Hüttenmeister des Salzburger Salz-

35) Lori (wie Anm. 4) n LXXXIX, 126 f. (zum 15. Jahrhundert).

36) Lori (wie Anm. 4) n CXLIII, 300, § XVI, 302, § XXVII.

37) Lori (wie Anm. 4) n CXLVII, 313, § IX.

38) Lori (wie Anm. 4) n CXLVII, 313, § IX.

stadels den Ausfergen wöchentlich die durchfahrenden Schiffe melden<sup>39)</sup>. Außerdem waren die Ausfergen in Ausübung ihres Amtes verschiedentlich zur Unterstützung des Umgeherers verpflichtet. Der Laufener *Umgeher* war — abgesehen von der Eigenschaft des erzbischöflichen Pflegers in Laufen als oberster Schiffrichter — der höchste erzbischöfliche Beamte, der mit der Schifffahrt befaßt war. Mit ihm zusammen hatten die Ausfergen die gelöschte Fracht zu kontrollieren und darauf zu achten, daß die notwendigen Ausbesserungsarbeiten an den Schiffen gleichmäßig auf die sechs Laufener Schiffbaumeister verteilt wurden<sup>40)</sup>.

Zu diesen Tätigkeiten, die im wesentlichen auf die Privilegierung des Jahres 1278 zurückgingen, kamen drei weitere wichtige Rechte. Die Ausfergen waren allein berechtigt, gegen Entgelt die von Laufen nach Burghausen abgehenden Salzschiffe mit Plachen und Seilen zu versehen<sup>41)</sup>. Weiters durften nur die Ausfergen Schiffe durch den „Laufen“ umführen<sup>42)</sup>. Durch ein Seil mit dem Ufer verbunden, wurde beim Umführen das Schiff vorsichtig durch die Stromschnellen manövriert. Natürlich organisierten und überwachten die Ausfergen lediglich diesen Vorgang. Zur eigentlichen Arbeit nahmen sie Treiber auf. Die Ausfergen hatten damit den noch 1426 genannten Stand der *Umführer* abgelöst<sup>43)</sup>. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten und als Abgeltung ihrer Rechte hatten die Fertiger den Ausfergen 1581 pro Salzschiff eine Abgabe von knapp 12 ß dn zu leisten<sup>44)</sup>. Die Ausfergen besaßen darüber hinaus das Recht, eigene Schiffe zu unterhalten. Mit diesen Schiffen durften sie Salz von Salzburg nach Burghausen führen lassen. Durch Schwankungen im Wasserstand und durch den Umstand, daß die Salzach zwischen Hallein und Salzburg auf Grund des größeren Gefälles besser zu befahren war als von der Hauptstadt abwärts, mußten die Schifflleute häufig einen Teil ihrer Fracht in Salzburg ausladen. Dieses Salz wurde in einem Salzstadel am linken Ufer der Salzach unterhalb der Müllner Kirche gelagert. Sobald auf diese Weise eine ganze für Burghausen bestimmte Schiffladung zusammengekommen war, benachrichtigte der Hüttenmeister des Salzstadels die Ausfergen, die das Salz dann auf ihren eigenen Schiffen abholen und nach Burghausen transportieren ließen<sup>45)</sup>.

39) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 309, § IV.

40) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 314, § IX, 311, § V.

41) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Originalurkunde 1480—1515 (wie Anm. 10), Produkt *Vermerckt ain guetbedunckhen...*; *Lori* (wie Anm. 4) n LXXXIX, 127, § V, n CXLVII, 314, § IX.

42) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLIII, 303, § XXXVII, n CXLVII, 313, § IX.

43) Taidinge (wie Anm. 19) 90.

44) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 326 ff., § XXXIII.

45) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 309 § IV, 314 § IX, 321 § XXI; Das Recht, Salz (*lebsalz*) nachzuführen, besaßen die Ausfergen schon 1426, doch mußten sie zu diesem Zeitpunkt dazu erzbischöfliche Salzschiffe mieten (Taidinge, wie Anm. 19, 89).

Zur Ausübung dieser Tätigkeiten mußten nicht alle Ausfergen in Laufen anwesend sein. Schon die Urkunde von 1531 geht davon aus, daß ein Teil von ihnen — allerdings weniger als die Hälfte — ständig von Laufen abwesend war. Die abwesenden Ausfergen übertrugen ihre Rechte einem der zurückbleibenden und genossen auf diese Weise weiter die Erträgnisse ihres Amtes. Dadurch verlor das Ausfergenamt nach und nach seine unmittelbare Beziehung zur Schifffahrt und wurde auch für eine Persönlichkeit wie den erzbischöflichen Rat Christoph Perner interessant.

Der Aufstieg der Ausfergen führte somit von den Schiffleuten des 13. Jahrhunderts über ihre Stellung als Bevollmächtigte der Fertiger und der Schiffherren des 14. und frühen 15. Jahrhunderts zu den angesehenen Organisatoren der Salzschifffahrt einerseits und den Nutznießern eines von der Schifffahrt bereits losgelösten Rechtstitels seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert andererseits. Als Ursachen für diesen Aufstieg sind die stete Zunahme der Halleiner Salzproduktion, das Ausscheiden der Schiffherren und die Verringerung der Anzahl der Ausfergenfamilien zu nennen.

Die Steigerung der *Salzproduktion* bewirkte naturgemäß auch eine Zunahme der Schifffahrt. Es ist anzunehmen, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Hallein die Produktion einer Siedeperiode, die sich im Verlauf eines Jahres vom Frühling bis in den Herbst erstreckte, bei 500 Pfund Fuder lag<sup>46</sup>). Die Passauer Mautrechnungen der Jahre 1401/02 hingegen lassen bereits den sicheren Schluß zu, daß zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 1000 Pfund Fuder pro Siedeperiode erzeugt wurden<sup>47</sup>). Die älteste bekannte Produktionszahl aus dem Jahre 1494 schließlich weist die Halleiner Salz-erzeugung für dieses Jahr mit mehr als 1783 Pfund Fuder aus. Davon

---

46) Diese Annahme stützt sich auf folgende zwei Angaben: Um die Mitte des 13. Jahrhunderts kostete die *massa publica* an Salz (ohne Zweifel eine Kufe oder ein Fuder, wobei der Unterschied zwischen beidem hier vernachlässigt werden kann) in Hallein 6 dn. (Salzburger Urkundenbuch III n 1012), die Pacht einer Salzpflanze in Hallein 200 lb. dn. (vgl. Fritz Koller, Hallein im frühen und hohen Mittelalter, in: MGSJK 116, 1976, 105 f.). Legt man einen Gestehungspreis von 4 bis 5 dn. zugrunde, mußte eine Pflanze jährlich 50 Pfund Fuder, die neun in Betrieb stehenden Pflanzungen zusammen somit 450 Pfund Fuder jährlich produzieren, damit die Pächter auf ihre Kosten kamen.

47) Im Rechnungsjahr 1401/02 wurden in Passau 108.600 Meterzentner Salz vermautet (Theodor Mayer, Zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400—1401 und 1401—1402, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern XLV, 1909, 117). Diese Menge entspricht rund 700 Pfund Fuder. Wenn man das Verhältnis zwischen dem nach Passau und dem nach Burghausen transportierten Salz wenigstens mit 3:1 annimmt — obwohl die Annahme eines Verhältnisses von 2:1 wahrscheinlicher und eine solche von 1:1 immerhin möglich wäre — und berücksichtigt, daß zwei Drittel der Halleiner Produktion auf dem Fluß ausgeführt wurden, so ergibt eine Rechnung eine jährliche Salzproduktion von mehr als 1000 Pfund Fuder.



Abb. 2 Der Erbauserge und erzbischöfliche Rat Johann Christoph Perner von Rettenwörth und Lampoting, dessen Geschlecht 1532 von Kardinal-Erbischof Matthäus Lang das vierte freigewordene Erbausergeamt erhalten hatte.

(Photo Hans Roth, München)

wurden im selben Jahr 1620 Pfund Fuder zu Land und zu Wasser ausgeführt<sup>48)</sup>). Zwei Drittel des Exportes — also 1080 Pfund Fuder — wurden auf der Salzach verschifft. Da ein Salzschiß in Hallein außer mit 186 bzw. 187 Kufen noch mit 16 unzerkleinerten Fudern und 124 Küffeln beladen wurde, betrug die durchschnittliche Schiffladung 220 Fuder<sup>49)</sup>). Die 1080 Pfund Salz fuder bestanden aus 259.200 Fuder, zu deren Abtransport somit jährlich knapp 1200 Schifffahrten notwendig waren. Dazu kommt ein Aufschlag von 20 Prozent, da seit dem 15. Jahrhundert jedes fünfte gegenwärts gezogene Schiff nicht in Hallein Salz holte, sondern beim Rifer Salzstadel mit Schellenberger Salz der Propstei Berchtesgaden beladen wurde<sup>50)</sup>). Die jährliche Schifffahrt dauerte von April bis Dezember. Zieht man die Sonn- und Feiertage sowie die Unterbrechungen durch Unwetter, Hochwasser etc. ab, verblieben der Schifffahrt im Verlauf eines Jahres ca. 200 Tage, an deren jedem somit durchschnittlich sieben Schiffe Salz von Hallein nach Laufen führen mußten. Dabei lag der Verkehr bei den günstigen Bedingungen im Sommer und im frühen Herbst sicher deutlich über dem Durchschnitt, im späten Herbst und im Dezember darunter. In vieler Hinsicht galt Weihnachten als der Schlußpunkt der jährlichen Schifffahrt.

Die *Beschleunigung des Schifffverkehrs* und die *Vermehrung der Salzschiße* belegen die Auswirkungen der Produktionssteigerung auf die Schifffahrt. Dabei genügte die schon beschriebene Verkürzung der Zeitspanne für die Fahrt Laufen—Hallein—Laufen von vier Tagen im 14. Jahrhundert auf drei im 15. Jahrhundert offenbar, um die Zunahme der Produktion in diesem Zeitraum auszugleichen. Die Verkürzung des Intervalls erfolgte durch eine Beschleunigung des Gegenzuges, bei dem nach 1426 an Stelle von Menschen Pferde eingesetzt wurden. Die Zahl der 1267 privilegierten 54 Salzschiße der Schifffherren wurde bis 1494 nur um 2 auf 56 erhöht<sup>51)</sup>). Bis 1581 wurde es aber notwendig, trotz einer neuerlichen Verkürzung der Fahrzeit zehn weitere Schiffe, bis 1616 dann sogar noch 40 weitere Schiffe in Dienst zu stellen<sup>52)</sup>). Darunter verkehrten jeweils 16 Schiffe ausschließlich zwischen Hallein und Burghausen. Galt noch im 14. Jahrhundert trotz mannigfachem Streit, daß nur jedes zehnte Schiff Schellenberger Salz laden durfte, so wurde diese Beschränkung im 15. Jahrhundert auf

48) Wie Anm. 10.

49) *Lori* (wie Anm. 4) n LXXXVII, 124, § V.

50) *Lori* (wie Anm. 4) n XLI, 43; Die undatierte *Nota vom Schellenberg* ist jedenfalls in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts einzuordnen. Als Terminus ante quem kommt auf jeden Fall eine Urkunde des Jahres 1449 in Betracht (wie Anm. 18), in der bestimmt wurde, daß jeder Fertiger für eine Halleiner Hallfahrt Mautpolizzen für die Ausfuhr von 51 Schellenberger Kufen bekam, was dem in der *Nota vom Schellenberg* festgelegten Ausfuhrverhältnis entspricht.

51) *Lori* (wie Anm. 4) n LXXXIX, 126, § I.

52) *Lori* (wie Anm. 4) n CXLVII, 312, § VI, n CCXXIX, 489 f., § VI.

jedes fünfte Schiff reduziert<sup>53</sup>). Daraus ergibt sich, daß in diesem Zeitraum für das auf der Salzach ausgeführte Salz keine Absatzschwierigkeiten bestanden. Die Zunahme der Salzschiifahrt mußte notwendigerweise aber auch Ansehen und Stellung der Ausfergen stärken, da der Abschnitt zwischen Hallein und Laufen ihrer Aufsicht unterstellt war.

Zum zweiten wurde das Ausscheiden der Schiffherren für den Aufstieg der Ausfergen maßgeblich. In den Jahren zwischen 1389 bis 1417 kauften die Erzbischöfe die 1267 bestätigten Schiffsrechte an ihre Kammer, womit sämtliche Salzschiiffe in erzbischöflichen Besitz kamen<sup>54</sup>). Die Aufgabe der Schiffherren hatte in der Aufsicht über die Verwendung ihrer Schiffe und darüber hinaus über die gesamte Salzschiifahrt bestanden<sup>55</sup>). Diese Aufsicht wurde nach 1417 erzbischöflichen Beamten, dem Umgeher, unterstützt durch den Schiffschreiber, in übergeordneter Form übertragen. Da jedoch die Ausfergen sowohl für die Schiffe als auch für die Salzschiifahrt zwischen Hallein und Laufen verantwortlich waren, fiel die tägliche und unmittelbare Aufsicht über beides ihnen zu. Zum Teil übten sie dieselbe zusammen mit dem Umgeher aus. Die Verbindung von Umgeheramt und Ausfergenamt wurde überhaupt erst durch das Ausscheiden der Schiffherren möglich. Solange die Schiffherren ihre Tätigkeit ausübten, standen sie sowohl hinsichtlich ihrer Aufgaben als auch im sozialen Bereich zwischen den Ausfergen und der gehobenen erzbischöflichen Beamtenschaft. Sicher war die teilweise Übernahme der Stellung der Schiffherren auch die Voraussetzung dafür, daß die Ausfergen ihren eigenen Verkehr zwischen Laufen und Hallein aufgaben und die Schiffsahrt nur noch von Laufen aus lenkten.

Schließlich bot die Reduzierung der Anzahl der *Ausfergenfamilien* vom 13. bis zum 16. Jahrhundert in gewisser Weise eine Grundlage für den Aufstieg der Ausfergen, vor allem in sozialer Hinsicht. Herbert Klein nahm an, daß die 40 im Jahre 1278 privilegierten Ausfergen 30 Familien angehörten<sup>56</sup>). Diese Schätzung dürfte im wesentlichen zutreffen, möglicherweise ist sie um ein wenig nach oben zu korrigieren. In der Ausfergenurkunde des Jahres 1531 wird ausgeführt, daß Erzbischof Friedrich II. 1278 acht Familien mit dem Ausfergenamt privilegiert habe. Dieser Formulierung kommt nur begrenzter Aussagewert zu. Ein Vierteljahrtausend nach dem Privileg von 1278 bestand keinesfalls mehr eine genaue Vorstellung darüber, wie

53) Zum 14. Jahrhundert: Salzburger Urkundenbuch IV n 277, n 341; zum 15. Jahrhundert: wie Anm. 50.

54) *August R. v. Loehr*, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels, in: Oberbayerisches Archiv 60, 1916, 258 f.

55) Vgl. dazu die Bestimmungen in der *Nota de iuribus in Lauffen, Lori* (wie Anm. 4) n XLI, 42 f.

56) Äußerung *Herbert Kleins* zitiert bei *Neweklowsky* (wie Anm. 1), Bd. 3, 210.



Abb. 3 Der Erbausferge Sebastian Guetrater  
aus Laufen.  
(Photo Hans Roth, München)

vielen Familien Erzbischof Friedrich ein Ausfergenamt verliehen hatte. Allerdings beweist dieser Passus, daß schon lange Zeit vor 1531 das Ausfergenamt nur noch innerhalb von acht Familien vererbt wurde. Unter ihnen läßt sich bei dreien eine unmittelbare Nachkommenschaft von den 1278 genannten Ausfergen nachweisen. Von den Angehörigen dieser drei Familien, den Talckhen, Strydl und Gännsl (1278: Talke, Strudel, Gensel), war 1531 aber keiner mehr am Leben. Als letzte von ihnen starben die Gännsl 1530 mit Warmund Gännsl aus. Wie die fünf übrigen Familien, nämlich die gleichfalls ausgestorbenen Frauen- diennst und Gueträtl und die drei noch lebenden Golden, Guetrater

und Pötl, in den Besitz eines Ausfergenamtes kamen, ist vorläufig nicht sicher zu klären. Denkbar ist eine Nachkommenschaft von jenen sieben, 1278 ohne einen Familiennamen genannten Ausfergen, eine mit einem Namenswechsel verbundene Vererbung über die weibliche Linie unter Mißachtung des 1278 festgelegten Erbrechtes oder — am wenigsten wahrscheinlich — eine spätere Neuaufnahme von Familien in den Ausfergenstand. Die letzte Möglichkeit ist auf Grund des 1278 festgelegten Erbrechtes kaum ins Auge zu fassen. Falls ein Ausferge starb, ohne einen Sohn zu hinterlassen, sollte — so wurde 1278 bestimmt — keinesfalls ein Außenstehender, sondern ein weiterer Sohn eines anderen Ausfergen dessen Amt erben. Dadurch verringerte sich die Zahl der einzelnen Ausfergen nicht im gleichen Umfang wie die Anzahl der Ausfergenfamilien. Schon am Beginn des 15. Jahrhunderts dürften in der Familie Gänssl wenigstens zwei, wahrscheinlich aber sogar drei Ausfergenämter vererbt worden sein<sup>57</sup>). Unter Ausnützung der 1278 getroffenen Bestimmung, daß kein Fremder in den Besitz eines Ausfergenamtes gelangen sollte, konnten die überlebenden Familien die einzelnen Ämter aller ausgestorbenen Familien an sich ziehen. Der Endpunkt dieser Entwicklung — die wohl nur mehr dem Buchstaben und nicht mehr dem Geist der Ordnung von 1278 entsprach — bestand darin, daß alle männlichen Mitglieder der überlebenden Familien, soweit sie ehelicher Geburt waren, in den Genuß eines Ausfergenamtes kamen. Auf diese Weise stellten die 1531 lebenden drei Familien immerhin noch 26 Träger des Ausfergenamtes. In der Ausfergenordnung aus demselben Jahr wurde das Erbrecht in dieser erweiterten Form ausdrücklich bestätigt.

*Erzbischof Matthäus Lang bestätigt die Rechte und Pflichten der Laufener Ausfergen.*  
Salzburg, 1531 Juni 11

Original im Salzburger Landesarchiv: Pergament, 78×52 cm, erzbischöfliches Siegel an Pressel (sehr stark beschädigt), Dorsalnotiz des 17. Jahrhunderts mit Inhaltsbezeichnung;

Wie aus einem Vermerk auf dem Einschlagpapier hervorgeht, wurde die Urkunde im vorigen Jahrhundert vom k. k. Ing. S. v. Guetrat als Geschenk dem Landesarchiv übergeben. Bei S. v. Guetrat handelt es sich ohne Zweifel um einen Nachkommen der bekannten gleichnamigen Ausfergenfamilie.

Wir Matheus, von gottes gnaden der heiligen Römischen kirchen cardinal, ertzbischove zu Saltzburg, legat des stuls zu Rom, bekennen für uns und unser nachkömen: Als vor etwovil jaren durch ainen unsern vorvordern, weyleund ertzbischof Friedreichen / zu Saltzburg den andern guter gedechtnuss, die ausfergen ambt und recht zu Lauffen aufgericht und etlichen geschlächtern, der achte gewesen sein,

57) *Karl Adrian*, Der Laufener Schiffer, in: MGSLK 50, 1910, 419.

als nemblich die Golden, Frauendiennst, Guetrater, Strydl, Gueträtl, Talckhen, Pötl und / Gänns, derselben zeit zu erblicher gerechtigkeit, doch allain auf mannsstamen verlihen worden sein. Also das dieselben ausfergen unser saltz vom Hällein und das Schelnperger saltz vom Schellnperger stadl bis gen Lauffen auf unser / schyffung und nach der ordnung fuern lassen solln, wie dann derselben zeit durch obgemelten unsern vorvordern gedachten ausfergen, verrer solher ausfergen ambt und recht halben, wie es damit gehalten und wie die gebraucht werden sollen, ordnung / und maß gegeben worden ist. Und wann aber nun seyther mit der zeit der obgemelten ausfergen geschläch fünf on mändlich erben, und nämlich under denselben am jüngsten im negstverschinen dreyssigsten jar Warmund Gänns als der lest / seines namens tods abgangen, also das yetz nit mer als drew geschlecht, als nemblich die Golden, Guetrater und Pötl noch vorhanden sein und deshalb uns als landesfürsten und rechten lehensherren obgemelter erbamt gebürt, an der abge / storbnen geschläch stat wider ander ausfergen zu solhen ämbtern, die uns und unserm stift von obgemelten abgestorben geschlächten und derselben mändlichen stamen wider haimgefallen sein, zu benennen und fursetzen, wie dann bey zeitn der / schefherren, so ainer on mändlichen stamen abgangen auch recht und gebräuchig gewesen ist, laut der brief deshalb in unser camer ligend. Dieweil sich dann also solh obgemelt fällt der ausfergen ambt zuegetragen und sonst ain zeit her in / unsern scheffrechten zu Lauffen in etlich weg unordnung eingerisen, so sein wir als herr und landsfürst höchlich geursacht worden, solhe unsere scheffrecht widerumb in ain beständige guete ordnung und lautters wissen zu bringen, auch mit / räte getan und uns darauf gegen bemelten ausfergen genediglich eingelassen und bewilligt haben, wie hernach volgt: Erstlich, so ordnen und setzen wir, das die obgemelten drew uberbleybenden geschlecht, als nemblich die Golden, Guetrater und / Pötl, sovil derselben mändlicher stamen yetz in leben und denen unser ausfergen ambt und recht in unser hofmaisterey vorverlihen worden sein, und iren mändlichen stamen, so hinfüron von inen elich geborn werden, bey denselben unsern ausfergen / ambten und rechten bleyben und sich der vermug unser ordnung, so wir und unser nachkömen yetz und hinfüro in unsern scheffrechten zu Lauffen geben werden, gebrauchen sollen, denen wir auch solhe lehen als herr und landsfürst von newem / genediglich confirmirn und bestätten. Zum andern: Wiewol der andern geschläch bisher fünf on mansstamen abgangen sein, und wir deshalb wol gueten fueg und ursach gehabt heten, dieselb anzal der abgestorben geschläch widerumb / zuerstatten und sovil newer ausfergen recht zuezesetzen, so haben wir doch aus genediger naygung, so wir zu obgemelten noch uberbleybenden ausfergen geschlächten in ansehung irer und irer voreltern gehorsamen und getrewen diensten, so sy / unserm stift in erhaltung

unser scheffrecht bisher in vil weg gehorsamlich, getrewlich und vleissigklich getan haben tragen, und sonderlich, das derselben mannsstamen noch ain redliche guete anzall als bis in sechsundzwaintzig person an yetz in / leben, also das daran zu notdurft unsers saltzausgang, wie obstet, kain sonder abgang diser zeit gewesen, genedigklich bewilligt und uns und unser nachkommen hiemit bedingtlich vorbehalten, das wir onstat der obgemelten abgestorben ge / schlächt von newen ain ausfergen ambt oder recht über kurtz oder lang, wann uns das gelegen ist, den bemelten dreyen uberbleybenden geschlechten zubenennen und zuezusetzen macht haben sollen und wellen, also das derselb new ausferg, den wir / oder unser nachkommen benennen werden, und desselben mändlicher stamen von demselben newen ausfergen im ambt geboren in absteigunder lini, so lang die in leben sein, mit und neben den obgemelten geschlächten sich solher ausfergen ambt gebrauchen / und aller und yeder recht zueständ und gesell wie ander ausfergen vähig sein sollen on alle underschid und besonderung, denen auch solhe ausfergen ambt wie andern ausfergen in unser hofmaisterey, wie bisher der gebrauch gewesen ist, ver / lyhen werden sollen. Zum dritten behalten wir auch uns und unsern nachkomen bevor, wann hinfüron der obgemelten vier ausfergen geschlecht über kurtz oder lang ains oder mer on mändlichen stamen gar abget, das alsdann wir oder unser / nachkomen an ain yedes geschlecht stat widerumben ainen newen ausfergen benennen und zusetzen sollen und mugen, die alsdann wie ander ausfergen aller rechten und gerechtigkeit auch taylhaftig sein sollen. Zum vierdten ist auch mit den obge / melten ausfergen abgeredt und uns und unsern nachkomen austragen und vorbehalten, wo sich begäb, das die gedachten vier geschlecht also in leben belyben und doch an der anzall der personen des mändlichen stamens dermassen abnähmen, das / derselben anzahl und personen zu unsern ausfergen ämbtern und versehung unsers saltzausgangs nit genueg wären, das alsdann auch in unser und unser nachkomen macht und willen sten sol, nach gelegenheit und notdurft unsers saltz / ausgang, darinnen wir und unser nachkomen alzeit die mässigung zu thun haben sollen, ander mer new ausfergen zu benennen und zuezusetzen on einred und verhinderung obgemelter geschläch und ausfergen, so derselben zeit noch in leben wären. / Zum fünften geben wir von wegen der taylung und wyessung obgemelter ausfergen ambter zueständ und gesell diser zeit die ordnung und mass, das hinfüran dieselben under die ausfergen, alt und jung, sy sitzen zu Lauffen oder anderswo, nachvolgender ge / stalt nach anzahl der personen gleich ausgetaylt werden sollen, wie dann bisher der gebrauch auch gewesen ist. Es soll auch kain ausferg, der sich von Lauffen mit seiner wonung thun wolt, wider uns, unsern stift und nachkomen nyemands dienen, auch / sonst alzeit unseren und unsers stifts frumben furdern und schaden wenden wider menigc-

lich, nyemands ausgenommen. Wann sich aber ainer oder mer aus bemelten ausfergen kunftiglich ausserhalb unsers stifts und lands mit heytrat / und heuslicher wonung nyderthun und des ausfergen ampts genyessen wolt, so sol solhes albeg mit unserm und unser nachkomen wissen und bewilligung beschehen. Doch soll albeg der merer tayl aus obgmelten ausfergen, die zu den ämbtern / tauglich sein, sich zu Lauffen mit heyslichen wesen enthalten, damit an solhen ausfergen ambtern in unserm saltzausgang kain mangel erscheine. Was auch yeder zeit dieselben merern ausfergen, so personlich zu Lauffen wonen, von wegen gemainer / ausfergen handeln thun und lassen, das solle von den andern abwesenden stätt gehalten und durch sy nit angefochten werden. Es sol sich auch ain yeder ausferg, so sich bisher also wie obstet mit heytrat und heuslicher wonung ausserhalb unsers / stifts und landes nyderthan oder noch kunftiglich dermassen nyderthun würde, dagegen verschreiben und verpflichten, das er von wegen solher ausfergen amt und recht uns und unserm stift auf all unser und unser nachkomen ervor / drung die notdurft solher ausfergen amt betreffendt gehorsam und gewertig sein und dieselben an seiner stat und in seinem abwesen nyemands anderm dann ainem andern ausfergen zu verwalten bevelhen, auch unser ordnung, so yeder / zeit der schefrecht halben durch uns und unser nachkomen gegeben wirdet, gehorsamlich geleben und sonst alles das thun soll und welle, was die notdurft solher ausfergen amt und recht erfordert. Und dieweil das ausfergenamt von alter / her ye und albeg ain burgerlicher handel zu Lauffen gewesen und noch ist, so sollen die ausfergen, die zu Lauffen wonen, wie ander burger, sover der oder dieselben sonst kain sonde begnadigung von uns und unsern nachkomen heten, unserm / phleger zu Lauffen an unser stat alle gebürliche gehorsam laisten, auch mit gemainer stat in stewren, wachen und robaten, wie ander burger und inwoner zu Lauffen, mitleydig sein. Die bemelten ausfergen sollen auch schuldig sein von obge / melten irn zueständen und gesellen uns und unsern nachkomen in unser hand jerlich auf Weichnechten zu raichen und zu geben zwenunddreissigkh hungerisch oder ducaten gulden und in unser camer jerlich zu dreyen fristen im jar, nemblich / auf Sand Rueprechtstag in der vasten, auf Sand Jacobstag im schnyt und aber auf Sand Rueprechtstag im herbste zu yetweder frist zehen gulden reinisch in münss, das thuet ain jar dreyssigkh gulden reinisch in münss, wie dann von alter auch her / komen ist. Alles trewlich ongeverde. Urkhundt des briefs, mit unserm anhangendem insigl besiglt. Geben in unser stat Saltzburg nach unsers lieben herrn Fronleichnamstag, nach desselben geburt tausent fünfhundert und im ainunddreissigsten jar.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [118](#)

Autor(en)/Author(s): Koller Fritz

Artikel/Article: [Die Ausfergenurkunde des Jahres 1531. Ein Beitrag zum Ausfergenjubiläum. 69-87](#)